

(2) Die Sicherung der organisatorischen Voraussetzungen, die Anleitung und Kontrolle der Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel erfolgt

- a) für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und

die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks e. G. m. b. H.

durch die Räte der Bezirke in Zusammenarbeit mit den Handwerkskammern der Bezirke und durch Einbeziehung der Wirtschaftsräte der Bezirke und Räte der Kreise und Städte

- b) für die Banken für Handwerk und Gewerbe e. G. m. b. H. und die Reichsbahnparkassen e. G. m. b. H.

durch das Ministerium der Finanzen in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Genossenschaftsverband der Banken für Handwerk und Gewerbe e. V. (Gesetzlicher Prüfungsverband).

(3) Die Räte der Bezirke organisieren die Hilfe und Unterstützung der Genossenschaften bei der Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel durch die zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie durch die diesen Organen zugeordneten volkseigenen Betriebe (zur Vermittlung ihrer Erfahrungen bei der Umbewertung der Grundmittel und durch die Bereitstellung vorhandener Unterlagen, insbesondere der Kataloge mit Wiederbeschaffungspreisen, Bewertungsmaßstäben bzw. -kennzahlen). Die Organisation der Hilfe und Unterstützung bei der Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel in den Banken für Handwerk und Gewerbe e. G. m. b. H. erfolgt über den Deutschen Genossenschaftsverband der Banken für Handwerk und Gewerbe e. V. (Gesetzlicher Prüfungsverband).

§ 4

Die Vorbereitung der Umbewertung der Gebäude und baulichen Anlagen

(1) Die Generalinventur und die Ermittlung der Vorschläge zur Neufestsetzung der Bruttowerte und des Verschleißes für Gebäude und bauliche Anlagen erfolgt durch Baufachleute.

(2) Die Bauämter der örtlichen Räte benennen Baufachleute, die außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit die Neubewertung der Gebäude und baulichen Anlagen vornehmen können. Die Einsatzenkung der Baufach-

leute erfolgt durch die Räte der Bezirke unter Einbeziehung der Räte der Kreise bzw. Städte über die Handwerkskammern der Bezirke.

(3) Die Vergütung der Bewertungsarbeiten der Baufachleute erfolgt auf der Grundlage der Anordnung vom 23. Oktober 1967 über die Vergütung von Feierabendarbeit in Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen (GBl. II S. 746). In Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung* beträgt die Vergütung für die Bewertungsarbeiten der Baufachleute einheitlich 6 M je geleistete Stunde.

(4) Soweit Genossenschaften die Generalinventur und die Ermittlung von Vorschlägen für die Neufestsetzung der Bruttowerte und des Verschleißes der Gebäude und baulichen Anlagen durch eigene Baufachleute durchführen, ist die Anleitung dieser Baufachleute durch die Bauämter zu gewährleisten.

§ 5

Berichterstattung über die Ergebnisse der Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel

(1) Nach Abschluß der Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel sind die Ergebnisse der Generalinventur und der Ermittlung der Vorschläge für die Neufestsetzung der Bruttowerte und des Verschleißes in einer gesonderten Berichterstattung und zu den von den verantwortlichen Organen festzulegenden Terminen einzureichen.

(2) Die gemäß § 3 Abs. 2 verantwortlichen Organe organisieren die Kontrolle der von den Genossenschaften eingereichten Ergebnisse der Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel und die Weiterreichung der Ergebnisse an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

§ 6

Schlußbestimmung

Dies Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. November 1968

Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

I. V.: Dr. Hartig
Erster Stellvertreter des Leiters

* Sonderheft der Deutschen Finanzwirtschaft „Die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel“ S. 65 in Verbindung mit dem Informationsdienst des Büros der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel Nr. 4 S. 5